



# DIE GOÄ – FÜLLHORN ODER DAMOKLESSCHWERT?

„Nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) bestimmen sich die Vergütungen für die beruflichen Leistungen der Ärzte“. Nur wenn durch ein Bundesgesetz etwas anderes vorgeschrieben ist, kann hiervon abgewichen werden. Dies ist beispielsweise bei der Vergütung der ambulanten Leistungen für gesetzlich Krankenversicherte der Fall. Die hier anzuwendende Gebührenordnung, der EBM, findet seine Rechtfertigung im SGB V.

Während der EBM ein definierter Katalog zu Lasten der GKV abrechnungsfähiger Leistungen ist und sich meist durch exakte Vorgaben und stringente Regelungen auszeichnet, scheint die GOÄ aufgrund ihrer teils veralteten Leistungstexte, die insbesondere im technischen Bereich weit weg von einer Aktualität sind, und in besonderem Maße wegen der bestehenden Möglichkeit die Leistungsvergütung durch Anwendung von Steigerungsfaktoren deutlich über das Niveau einer Kassenabrechnung (nach dem EBM) zu heben, manchmal das Bild eines „Selbstbedienungsladens“ zu vermitteln.

Kann man denn vollkommen gefahrlos die sich bietenden Möglichkeiten der GOÄ nutzen? Oder sollte man das aus der Kassenabrechnung bekannte Wirtschaftlichkeitsgebot und auch die Instrumente einer Plausibilitätsprüfung im Auge behalten und berücksichtigen?

Es ist in der Tat Vorsicht geboten, denn auch für die GOÄ gilt das Wirtschaftlichkeitsgebot und Patient\*innen sowie Krankenversicherungen prüfen die Rechnungen durchaus kritisch. Bei zu „optimistischer“ Rechnungsstellung kann also Ärger drohen.

Wir unterstützen Sie individuell bei Ihrer Rechnungslegung. Denn eins ist klar:

**Geld zu verschenken hat niemand und regelmäßige Beanstandungen durch Patient\*innen und die Privaten Krankenversicherungen braucht niemand.“**

**Kontaktieren Sie mich.**

**Ihr Ansprechpartner:** Torsten Reitz

T: +49 7223.9669.325 | M: +49 151.2060.9921 | E: [t.reitz@bendergruppe.com](mailto:t.reitz@bendergruppe.com)

**b.e.consult GmbH** | Dr.-Rudolf-Eberle-Straße 8-10 | 76534 Baden-Baden

